

**Abfrage Selbstverbrauch 2025
zur Abwicklung des Aufschlags für
besondere Netznutzung für LV-Gruppen B
und C**



Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹
nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2025 in Anspruch nehmen:

Begrenzter Aufschlag für besondere Netznutzung für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüferzeugnisses nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]

[**Hinweis zur KWKG- und Offshore-Netzumlage:** Eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage ist für die Letztverbrauchergruppen B und C gesetzlich nicht vorgesehen. Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§ 21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.]

Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Bielefelder Netz GmbH an der Abnahmestelle

Letztverbraucher (Firmenname): _____

Marktlotation: _____

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

Ja **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2025 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Bielefelder Netz GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Von uns **selbstverbraachte Strommenge:** _____ kWh.

Von uns an **Dritte weitergeleitete Strommenge:** _____ kWh.

Die im Jahr 2025 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.²

Die im Jahr 2024 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbraachte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie des begrenzten Aufschlags für besondere Netznutzung nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer –

¹ § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (Aufschlag für besondere Netznutzung).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in §§ 45, 46 EnFG zu machen.

**Abfrage Selbstverbrauch 2025
zur Abwicklung des Aufschlags für
besondere Netznutzung für LV-Gruppen B
und C**



erforderlich sind. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach §§ 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift, Firmenstempel